

Vorsorgereglement

Januar 2009

Bei juristischen Differenzen zwischen Original und Übersetzung ist die deutschsprachige Version verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Abkürzungen und Begriffe	4
1. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe	5
Art. 1 Name und Zweck	
Art. 2 Anschlussvereinbarung	
Art. 3 Verhältnis zum BVG	
Art. 4 Haftung	
Art. 5 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	
Art. 6 Beginn des Vorsorgeverhältnisses	6
Art. 7 Ende des Vorsorgeverhältnisses	
Art. 8 Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes	
Art. 9 Lohndefinitionen, Änderung des Beschäftigungsgrades	7
Art. 10 Alter	8
Art. 11 Rücktrittsalter	
Art. 12 Auskunfts- und Meldepflicht	
Art. 13 Datenschutz	
Art. 14 Eingetragene Partnerschaft	
2. Leistungen	
Art. 15 Altersgutschriften und Altersguthaben	
Art. 16 Allgemeine Voraussetzungen für Altersleistungen	9
Art. 17 Altersrente	
Art. 18 Zielaltersrente	
Art. 19 Vorzeitige Pensionierung, Auskauf der Rentenreduktion, Teilpensionierung	
Art. 20 Aufgeschobene Pensionierung	
Art. 21 Kapitalabfindung	
Art. 22 AHV-Überbrückungsrente	10
Art. 23 Pensioniertenkinderrente	
Art. 24 Allgemeine Voraussetzungen für Todesfallleistungen	
Art. 25 Ehegattenrente	
Art. 26 Ehegattenaltersrente	11
Art. 27 Eheähnliche Lebensgemeinschaften	
Art. 28 Rente für den geschiedenen Ehegatten	12
Art. 29 Waisenrente	
Art. 30 Todesfallkapital	
Art. 31 Invalidenrente	13
Art. 32 Invalidenkinderrente	

3. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen	13
Art. 33 Beitragsbefreiung bei Tod oder Invalidität	
Art. 34 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod	
Art. 35 Subrogation	14
Art. 36 Kürzung bei schwerem Verschulden	
Art. 37 Rückerstattung	
Art. 38 Teuerungsanpassung der Altersrenten	
Art. 39 Auszahlung	
Art. 40 Vorleistung	
4. Finanzierung	15
Art. 41 Beitragspflicht	
Art. 42 Beiträge	
Art. 43 Eintrittsleistung, Einkauf	
Art. 44 Zinssätze	
5. Austrittsleistung	16
Art. 45 Fälligkeit der Austrittsleistung	
Art. 46 Höhe der Austrittsleistung	
Art. 47 Verwendung der Austrittsleistung	
6. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	
Art. 48 Ehescheidung	
Art. 49 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	17
7. Organisation, Verwaltung und Kontrolle	
Art. 50 Organe der Stiftung	
Art. 51 Stiftungsrat	
Art. 52 Personalvorsorgekommission	18
Art. 53 Geschäftsführung, Geschäftsjahr	
Art. 54 Kontrollstelle, Experte	
Art. 55 Schweigepflicht	
8. Weitere Bestimmungen	
Art. 56 Information der versicherten Personen	
Art. 57 Schwankungsreserven und Rückstellungen	
Art. 58 Freie Mittel	
Art. 59 Arbeitgeberbeitragsreserven	19
Art. 60 Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung des Vorsorgewerkes	
Art. 61 Teilliquidation	
Art. 62 Lücken im Reglement, Streitigkeiten	
Art. 63 Inkrafttreten, Änderungen	

Abkürzungen und Begriffe

AHV

Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung

Arbeitgeber

Unternehmen, mit denen die Stiftung eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat

Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einem angeschlossenen Unternehmen haben

ATSG

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

BVV 2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

DSG

Bundesgesetz über den Datenschutz

Ehegatte

Person, die mit einer versicherten Person verheiratet ist

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

FZV

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

IV

Eidgenössische Invalidenversicherung

IVG

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Jahreslohn, beitragspflichtiger

Jahreslohn, der als Grundlage für die Berechnung der Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge dient, unter Berücksichtigung eines allfälligen Koordinationsabzugs

Jahreslohn, koordinierter

Jahreslohn, der als Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften dient, unter Berücksichtigung eines allfälligen Koordinationsabzugs

Jahreslohn, versicherter

Jahreslohn, der als Grundlage für die Berechnung der Risikoleistungen vor dem Altersrücktritt dient, unter Berücksichtigung eines allfälligen Koordinationsabzugs

MVG

Bundesgesetz über die Militärversicherung

PartG

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Stiftung

Allvor Sammelstiftung

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen «Allvor Sammelstiftung», nachstehend «Stiftung» genannt, besteht eine registrierte Personalvorsorgestiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmer von Institutionen bzw. Unternehmen, mit denen die Stiftung eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieses Reglements, der massgebenden Anschlussvereinbarung mit ihren integrierenden Vertragsbestandteilen und des BVG vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.

² Rechte und Pflichten der durch die Stiftung Begünstigten richten sich nach diesem Reglement sowie nach dem für sie geltenden Vorsorgeplan, welcher integraler Bestandteil dieses Reglementes ist.

³ Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und hat sich deshalb in das Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eintragen lassen.

Art. 2 Anschlussvereinbarung

¹ Rechte und Pflichten der Arbeitgeber werden in den Anschlussvereinbarungen, Reglementen sowie in den für sie jeweils gültigen Vorsorgeplänen geregelt. Vorbehalten bleiben anders lautende reglementarische und gesetzliche Vorschriften.

² Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein organisatorisch und rechnungsmässig separat geführtes Vorsorgewerk. Sondervermögen, wie Arbeitgeber-Beitragsreserven, freie Mittel usw. werden nur für den betreffenden Arbeitgeber und seine Versicherten verwendet.

Art. 3 Verhältnis zum BVG

¹ Die Stiftung erbringt im Rahmen der obligatorischen Vorsorge die vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geltenden Minimalleistungen.

² Die Stiftung ist gemäss Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

Art. 4 Haftung

¹ Die Stiftung lehnt die Haftung für alle Folgen ab, die sich aus der Verletzung von Pflichten der angeschlossenen Unternehmen und der versicherten Personen ergeben und behält sich vor,

den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern.

² Es haften die Aktiven der einzelnen Vorsorgewerke, zuzüglich den aus dem entsprechenden Risikoversicherungsvertrag fliessenden Risikoleistungen, soweit es um Aufgaben der einzelnen Vorsorgewerke geht. Unter den Vorsorgewerken besteht keine Solidarität.

³ Es haftet das Gesamtvermögen der Stiftung, soweit es um Aufgaben der Gesamtstiftung geht. Eine weitergehende Haftung der Stiftung ist ausgeschlossen.

Art. 5 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

¹ In der Stiftung werden unter Vorbehalt von Abs. 3 alle Arbeitnehmer der angeschlossenen Unternehmen versichert, welche die im Vorsorgeplan umschriebenen Aufnahmebedingungen erfüllen.

² Personen, die bei der Aufnahme in das Vorsorgeverhältnis mit der Stiftung teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, welcher der weitergeführten Erwerbsfähigkeit gemäss Art. 15 BVV 2 entspricht. Die entsprechende Kürzung der Grenzbeträge erfolgt gemäss Art. 4 BVV 2.

³ Nicht versichert werden:

- Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 17. Altersjahr vollendet haben
- Arbeitnehmer, die einen Lohn beziehen, der nicht höher als drei Viertel der maximalen AHV-Altersrente ist, sofern der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht
- Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Art. 11 bereits erreicht oder überschritten haben (mit Ausnahme von Art. 20)
- Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag. Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen werden versichert, wenn:
 - a) das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird, von dem Zeitpunkt an, in dem die Verlängerung vereinbart wurde
 - b) mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate

übersteigt, ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

- Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben
- Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und in einem nicht der EU oder der EFTA angehörenden Staat genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen

– Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind (Art. 16 ATSG).

⁴ Auf Antrag der Personalvorsorgekommission können Arbeitnehmer mit einem Jahreslohn von weniger als drei Viertel der maximalen AHV-Altersrente versichert werden, sofern sie die übrigen Aufnahmebedingungen erfüllen.

⁵ Personen, die nicht als Arbeitnehmer der angeschlossenen Unternehmen gelten, werden unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 4 nicht versichert, auch dann nicht, wenn sie einmal in der Stiftung versichert waren.

⁶ Versicherte Arbeitnehmer, die zudem im Dienst von Arbeitgebern stehen, die mit der Stiftung keine Anschlussvereinbarung abgeschlossen haben, können sich für diese Arbeitsverhältnisse unter Nachweis des schriftlichen Einverständnisses aller beteiligten Arbeitgeber zusätzlich versichern lassen.

⁷ Nicht in der Stiftung versicherungspflichtige Personen, die bei einem der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber eine Leitungsfunktion ausüben (Verwaltungsräte usw.), können auf Antrag der Personalvorsorgekommission im gleichen Umfang wie die Arbeitnehmer in der Stiftung versichert werden, sofern sie die übrigen Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen.

Art. 6 Beginn des Vorsorgeverhältnisses

Das Vorsorgeverhältnis beginnt an dem Tage, an dem die versicherte Person aufgrund des Arbeitsverhältnisses die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt, oder an dem Tage, an dem die Aufnahmebedingungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt sind.

Art. 7 Ende des Vorsorgeverhältnisses

¹ Das Vorsorgeverhältnis endet infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wegfalls der Aufnahmebedingungen des Vorsorgeplans, sofern und soweit kein Vorsorgefall eingetreten ist.

² Bei Teilinvalidität endet das Vorsorgeverhältnis im Umfang der verbliebenen Erwerbsfähigkeit, sofern und soweit das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde oder die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind.

³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

⁴ Austretende versicherte Personen können auf Antrag der Personalvorsorgekommission und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weiterführen, sofern sie die übrigen Aufnahmebedingungen erfüllen. Die versicherte Person hat neben ihren eigenen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers zu übernehmen. Das Vorsorgeverhältnis endet spätestens nach zwei Jahren, in jedem Fall jedoch, wenn die versicherte Person in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers wechselt.

⁵ Wird das Arbeitsverhältnis wegen eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland oder aus anderen Gründen (unbezahlter Urlaub usw.) sistiert, kann auf Antrag der versicherten Person und mit der Zustimmung des Arbeitgebers das Vorsorgeverhältnis mit der Stiftung während einer zu vereinbarenden Dauer von maximal zwei Jahren aufrechterhalten werden. Während dieser Zeit hat die Stiftung Anspruch auf die gesamten reglementarischen Beiträge, welche dem Umfang der Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses entsprechen.

Art. 8 Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes

¹ Die versicherte Person hat auf Verlangen der Stiftung mittels eines Fragebogens Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu erteilen.

² Die Stiftung kann auf eigene Kosten weitere Nachweise anfordern oder eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

³ Liegt ein erhöhtes Risiko vor, kann die Stiftung innert drei Monaten nach Eingang der zur Beurteilung relevanten Unterlagen einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen.

⁴ Der Vorbehalt dauert jedoch höchstens fünf Jahre, ab Beginn des Vorsorgeverhältnisses gerechnet. Bei freiwillig versicherten Selbstständig-erwerbenden bemisst sich der Vorbehalt nach BVG.

⁵ Tritt während der Dauer des Gesundheitsvorbehalts ein Risikoleistungsfall ein und ist dieser ganz oder teilweise auf die vorbehaltene Ursache zurückzuführen, so werden die Leistungen bzw. anwartschaftlichen Leistungen auf die BVG-Minimalleistungen eingeschränkt.

⁶ Diese Einschränkung gilt bis zur Beendigung der aus diesem Risikoleistungsfall resultierenden Leistungspflicht, also über die Dauer des Gesundheitsvorbehalts hinaus.

⁷ Auf den mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt wird die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts angerechnet.

⁸ Die BVG-Minimalleistungen dürfen mit keinem Vorbehalt belegt werden.

⁹ Tritt ein Risikoleistungsfall vor Abschluss der Gesundheitsprüfung ein, ist die Stiftung berechtigt, allfällige Risikoleistungen, die sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die versicherte Person schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die sie infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen, auf die BVG-Minimalleistungen zu beschränken.

¹⁰ Ist die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes nicht voll arbeitsfähig und führt die Ursache der Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität bzw. Erhöhung des Invaliditätsgrades oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Reglement.

¹¹ Werden die bei der Anmeldung zur Versicherung gestellten Fragen zur Risikoeinschätzung falsch oder unvollständig beantwortet, kann die Stiftung die Risikoversorge für den überobligatorischen Teil kündigen und ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen auf die BVG-Minimalleistungen beschränken. Allenfalls zuviel bezahlte Leistungen werden zurückgefordert. Das Kündigungsrecht erlischt sechs Monate nachdem die Stiftung zuverlässige Kenntnis von Tatsachen erhalten hat, aus denen sich der sichere Schluss auf Verletzung der Anzeigepflicht ziehen lässt.

¹² Bei erheblichen Erhöhungen der Vorsorgeleistungen kann die Stiftung für diese zusätzlichen

Leistungen eine Gesundheitsprüfung anordnen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss.

Art. 9 Lohndefinitionen, Änderung des Beschäftigungsgrades

¹ Die Grundlage für die Festsetzung des anrechenbaren Jahreslohnes bildet das nach AHV-Normen bestimmte Jahreseinkommen.

² Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Boni, Abgangsentschädigungen, Dienstaltersgeschenke usw. werden nur angerechnet, falls dies im Vorsorgeplan geregelt ist.

³ Der anrechenbare Jahreslohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird der anrechenbare Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.

⁴ Bei schwankendem Einkommen kann der anrechenbare Jahreslohn aufgrund der Summe der letzten zwölf Monatslöhne bzw. aufgrund des branchenüblichen durchschnittlichen Jahreslohnes berechnet werden, falls keine Erfahrungswerte bekannt sind.

⁵ Die Grundlage für die Berechnung der Risikoleistungen vor dem Altersrücktritt bildet der versicherte Jahreslohn. Er berechnet sich auf der Basis des anrechenbaren Jahreslohnes und ist im Vorsorgeplan definiert.

⁶ Die Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften bildet der koordinierte Jahreslohn. Er berechnet sich auf der Basis des anrechenbaren Jahreslohnes und ist im Vorsorgeplan definiert.

⁷ Die Grundlage für die Berechnung der Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge bildet der beitragspflichtige Jahreslohn. Er berechnet sich auf der Basis des anrechenbaren Jahreslohnes und ist im Vorsorgeplan definiert.

⁸ Der maximal versicherbare Lohn bestimmt sich nach Art. 79c BVG.

⁹ Unterjährige Lohnänderungen von weniger als zehn Prozent des Jahreslohnes werden erst am 1. Januar des Folgejahres berücksichtigt.

¹⁰ Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Kurzarbeit oder aus ähnlichen Gründen, so bleiben die bisherigen Jahreslöhne versichert, es sei denn, die versicherte Person verlangt eine Herabsetzung des anrechenbaren Lohnes.

¹¹ Wird eine versicherte Person zu mindestens 40 Prozent invalid, wird die Vorsorge nach Massgabe des Invaliditätsgrades in einen aktiven (validen) und in einen passiven (invaliden) Teil aufgeteilt. Für den aktiven Teil werden die Jahreslöhne nach Massgabe der Absätze 1 bis 7

festgelegt. Für den passiven Teil bleiben die bei Eintritt des versicherten Ereignisses festgelegten Jahreslöhne massgebend.

Art. 10 Alter

Das für die Festsetzung der Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Art. 11 Rücktrittsalter

- ¹ Das ordentliche Rücktrittsalter wird im Vorsorgeplan definiert.
- ² Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.
- ³ Ein aufgeschobener Altersrücktritt ist bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich.
- ⁴ Die Pensionierung erfolgt am Monatsersten nach Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters oder nach erfolgtem vorzeitigem oder aufgeschobenem Altersrücktritt.
- ⁵ Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am ersten Tag des Monats, der dem Altersrücktritt folgt.

Art. 12 Auskunfts- und Meldepflicht

- ¹ Stiftung, angeschlossene Arbeitgeber, versicherte Personen und Begünstigte sind verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, welche für die Abwicklung der Versicherungsverhältnisse notwendig sind, insbesondere bei der Anmeldung zur Versicherung, bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit oder während des Leistungsbezugs (bspw. Auskünfte über ein effektiv erzieltetes Resterwerbseinkommen bzw. dessen Erhöhung, Wegfall einer Kinderrente usw.), bei Eintritt eines Todesfalls, Veränderung des Zivilstandes und der Unterstützungspflichten (Heirat, Todesfälle, Scheidung usw.).
- ² Rentenbezüger haben auf Verlangen der Stiftung und auf eigene Kosten einen Lebens- und/oder Zivilstandsnachweis zu erbringen.
- ³ Von Invaliden kann ein Zeugnis eines von der Stiftung anerkannten Arztes verlangt werden.
- ⁴ Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten, die einen Rentenanspruch über das 18. Altersjahr hinaus geltend machen, haben eine Bestätigung des Ausbildungsinstitutes über die Art und Dauer der Ausbildung zu erbringen.

Art. 13 Datenschutz

Die Stiftung ist im Umgang mit den persönlichen Daten der versicherten Personen angehalten, die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 85a–87 BVG und DSGVO) zu beachten.

Art. 14 Eingetragene Partnerschaft

- ¹ Eingetragene Partner im Sinne des PartG sind im Rahmen dieses Reglements den verheirateten Personen gleichgestellt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie verheiratete Personen.
- ² Beim Tod einer versicherten Person ist der eingetragene Partner einem Ehegatten gleichgestellt.
- ³ Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt.

2. Leistungen

Art. 15 Altersgutschriften und Altersguthaben

- ¹ Für jede versicherte Person, welche die Voraussetzungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt, wird ein Alterskonto geführt.
- ² Dem Alterskonto werden gutgeschrieben:
 - die Altersgutschriften
 - die aus früheren Arbeitsverhältnissen eingebrachten Freizügigkeitsleistungen
 - Einmaleinlagen aus Scheidung, Rückzahlung von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Einkäufe, Zusatzgutschriften, Verteilung von freien Mitteln usw. sowie
 - die Zinsen.Die Summe dieser Grössen ergibt das Altersguthaben.
- ³ Das Altersguthaben vermindert sich namentlich um:
 - Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie
 - Teilauszahlungen infolge Scheidung usw.
- ⁴ Die Höhe der Altersgutschriften ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- ⁵ Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben.
- ⁶ Wird eine Freizügigkeitsleistung eingebracht, tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus dem Vorsorgeverhältnis aus, wird der Zins im betreffenden Jahr nachschüssig, pro rata temporis, berechnet.

Art. 16 Allgemeine Voraussetzungen für Altersleistungen

¹ Ab Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters entsteht für die versicherte Person Anspruch auf Altersleistungen, sofern die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgegeben wird.

² Die versicherte Person kann wählen, ob sie bei Pensionierung das zum Zeitpunkt der Pensionierung erworbene Altersguthaben in Form einer lebenslänglichen Altersrente oder ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen will.

³ Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters besteht der volle Anspruch auf Altersleistungen.

⁴ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe kann von der versicherten Person eine der teilweisen Erwerbsaufgabe entsprechende Pensionierung verlangt werden.

⁵ Erfolgt ein teilweiser Bezug der Altersleistung, reduziert sich demzufolge die verbleibende Erwerbstätigkeit und damit der ab diesem Zeitpunkt für die Weiteröffnung massgebende Jahreslohn entsprechend.

⁶ Im Umfang des Anspruchs auf eine Invalidenrente gemäss diesem Reglement ist die vorzeitige Pensionierung nicht möglich.

Art. 17 Altersrente

Die Höhe der Altersrente entspricht dem erworbenen Altersguthaben, multipliziert mit dem im Vorsorgeplan festgelegten, dem effektiven Rücktrittsalter entsprechenden Umwandlungssatz.

Art. 18 Zielaltersrente

¹ Die Höhe der Zielaltersrente entspricht dem Altersguthaben bei voller Beitragsdauer, multipliziert mit dem im Vorsorgeplan festgelegten, dem jeweiligen Rücktrittsalter entsprechenden Umwandlungssatz.

² Informationen über die Höhe der Zielaltersrente und der notwendigen Altersguthaben können bei der Stiftung angefordert werden.

³ Der Einkauf in die Zielaltersrente ist nur dann möglich, wenn allfällige Vorbezüge aus Wohneigentumsförderung zurückbezahlt wurden oder die Rückzahlung des Vorbezuges nicht mehr zulässig ist.

⁴ Die nicht eingebrachten Freizügigkeitsguthaben und die Guthaben der Säule 3a werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme angerechnet.

⁵ Die Zielaltersrente ändert sich, wenn Einkäufe nicht oder nicht vollständig, Zahlungen im Rah-

men von Vorbezügen für Wohneigentum oder infolge von Scheidungen erfolgen.

Art. 19 Vorzeitige Pensionierung, Auskauf der Rentenreduktion, Teilpensionierung

¹ Die Differenz zwischen der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung und der Zielaltersrente im ordentlichen Rücktrittsalter kann ganz oder teilweise ausgekauft werden.

² Geht eine versicherte Person nicht zum gemäss Einkauf vorgesehenen Zeitpunkt in Pension, so darf die Altersleistung die Zielaltersrente des ordentlichen Rücktrittsalters höchstens um fünf Prozent überschreiten. Hat die versicherte Person dieses Maximum erworben, wird die Äufnung des Alterskontos sistiert, und es werden keine Sparbeiträge mehr erhoben.

³ Tritt bei einer versicherten Person nach dem Antritt einer vorzeitigen Teilpensionierung Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus der Stiftung.

Art. 20 Aufgeschobene Pensionierung

¹ Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig, entspricht die Höhe der Altersrente dem erworbenen Altersguthaben, multipliziert mit dem im Vorsorgeplan festgelegten, dem effektiven Rücktrittsalter entsprechenden Umwandlungssatz.

² Die Weiterführung erfolgt im Umfang der noch verbleibenden Erwerbstätigkeit.

³ Tritt bei einer versicherten Person nach dem Antritt einer Teilpensionierung Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus der Stiftung, sondern es wird die noch versicherte Altersleistung fällig.

Art. 21 Kapitalabfindung

¹ Ein Kapitalbezug führt zu einer dem bezogenen Kapital entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen.

² Bei einer Teilpensionierung entspricht der maximal mögliche Kapitalbezug dem Umfang der Erwerbsaufgabe in Prozenten.

³ Die versicherte Person muss, wenn sie das erworbene Altersguthaben oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen will, mindestens einen Monat vor der effektiven Pensionierung eine schriftliche Erklärung an die Stiftung einreichen.

⁴ Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt oder durch einen gleichwertigen Nachweis bestätigt wurde.

⁵ Laufende Invalidenrenten werden bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch eine Altersrente abgelöst. Die Kapitalabfindung ist im Umfang der Invalidität ausgeschlossen.

⁶ Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten im Zusammenhang mit dem Kapitalbezug gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.

Art. 22 AHV-Überbrückungsrente

¹ Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten und noch keine AHV-Altersrente beziehen, können eine von der Stiftung ausgerichtete AHV-Überbrückungsrente beantragen, sofern dies im Vorsorgeplan definiert ist.

² Die AHV-Überbrückungsrente führt zu einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Kürzung der Rente oder Kapitalabfindung, ausser diese wurde vorgängig nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vollständig ausfinanziert.

³ Die AHV-Überbrückungsrente darf die bei Pensionierung jeweils geltende maximale AHV-Altersrente nicht übersteigen.

⁴ Die Rentenzahlung erfolgt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters, längstens bis zum Tod der versicherten Person. Stirbt ein Bezüger vor Ablauf der AHV-Überbrückungsrente, wird der Barwert der restlichen Renten in Kapitalform an die Hinterbliebenen gemäss Art. 30 ausbezahlt.

Art. 23 Pensioniertenkinderrente

¹ Anspruch auf eine Pensioniertenkinderrente haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.

² Die Pensioniertenkinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

³ Die Höhe der jährlichen Pensioniertenkinderrente ist im Vorsorgeplan definiert.

Art. 24 Allgemeine Voraussetzungen für Todesfalleistungen

¹ Anspruch auf Todesfalleistungen besteht, wenn die versicherte Person:

– im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war oder

– infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war oder

– als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war oder

– von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

² Todesfalleistungen werden in der Regel in Rentenform ausgerichtet. Der Bezug in Kapitalform ist nur in den ausdrücklich vom Reglement vorgesehenen Fällen zulässig.

Art. 25 Ehegattenrente

¹ Der Ehegatte einer vor dem Altersrücktritt verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine temporäre Ehegattenrente.

² Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn oder die Lohnersatzzahlungen bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet werden.

³ Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt:

– zum Zeitpunkt, in dem die verstorbene versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte. In diesem Fall wird die Ehegattenrente durch eine Ehegattenaltersrente abgelöst

– bei Wiederverheiratung oder bei Eintritt in eine eingetragene Partnerschaft

– beim Tode des überlebenden Ehegatten.

⁴ Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente um drei Prozent ihres vollen Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das der Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als die versicherte Person, gekürzt, höchstens aber um die Hälfte.

⁵ Der Anspruch auf die Minimalleistungen nach BVG ist in jedem Fall gewahrt.

⁶ Der überlebende Ehegatte hat ungeachtet des Alters und der Dauer der Ehe sowie ohne Rücksicht darauf, ob der Ehegatte für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat, Anspruch auf eine Rente. Vorbehalten bleibt eine Kürzung gemäss Abs. 4.

⁷ Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

⁸ Soweit der zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalles geltende Vorsorgeplan keine Regelung vorsieht, beträgt eine allfällige Ehegattenrente, die infolge Todes eines versicherten Invalidenrentners ausgerichtet wird, 60 Prozent der zuletzt von der Stiftung bezogenen Invalidenrente.

Art. 26 Ehegattenaltersrente

¹ Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person hat in folgenden Fällen Anspruch auf eine Ehegattenaltersrente:

a) nach Wegfall der temporären Ehegattenrente

¹ Die temporäre Ehegattenrente gemäss Art. 25 dieses Reglements wird ab dem Zeitpunkt, in dem die verstorbene versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte, durch eine lebenslängliche Ehegattenaltersrente abgelöst.

² Die Höhe der Ehegattenaltersrente entspricht dem erworbenen Altersguthaben zum Zeitpunkt der Ablösung der Ehegattenrente, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgelegten, dem effektiven Alter des überlebenden Ehegatten entsprechenden Umwandlungssatz für Ehegattenaltersrenten.

³ Der überlebende Ehegatte kann vor der ersten Auszahlung der Ehegattenaltersrente den Bezug des erworbenen Altersguthabens ganz oder teilweise in Kapitalform verlangen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer dem bezogenen Kapital entsprechenden Kürzung der Ehegattenaltersrente.

b) nach dem Tod eines versicherten Altersrentners oder einer versicherten Person, die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig war (aufgeschobene Pensionierung)

¹ Die Höhe der Ehegattenaltersrente entspricht in diesem Fall 60 Prozent der zuletzt bezogenen Altersrente bzw. der Altersrente, die der verstorbenen versicherten Person im Erlebensfall ausgerichtet worden wäre.

² Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenaltersrente um drei Prozent ihres vollen Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person, höchstens aber um die Hälfte.

³ Es werden nur die BVG-Minimalleistungen erbracht, falls die versicherte Person zum Zeitpunkt der Heirat das ordentliche Rücktrittsalter überschritten hat.

⁴ Der überlebende Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person, die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig war, kann vor der ersten Auszahlung der Ehegattenaltersrente den Bezug des erworbenen Altersguthabens ganz oder teilweise in Kapitalform verlangen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer dem bezogenen Kapital entsprechenden Kürzung der Ehegattenaltersrente.

⁵ Die Ehegattenaltersrente, die nach dem Tod eines versicherten Altersrentners ausgerichtet wird, kann vom überlebenden Ehegatten nicht in Kapitalform bezogen werden.

² Der Anspruch auf Ehegattenaltersrente beginnt mit dem Monat nach dem Tod der versicherten Person oder nach Beendigung der Ehegattenrente.

³ Der Anspruch auf Ehegattenaltersrente erlischt bei Wiederverheiratung oder beim Tode des überlebenden Ehegatten.

Art. 27 Eheähnliche Lebensgemeinschaften

¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen für die Ehegattenrente und Ehegattenaltersrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, der Ehegattenaltersrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Vorsorgeplan sieht eine solche Leistung vor
- die versicherte und die begünstigte Person sind unverheiratet und leben nicht in einer eingetragenen Partnerschaft, und es hätten keine gesetzlichen Gründe gegen eine Heirat oder eine Eintragung der Partnerschaft der beiden gesprochen
- der überlebende Lebenspartner bezieht zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns keine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente oder hat in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten

- der überlebende Lebenspartner hat mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen in gemeinsamer Haushaltung in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung zusammengelebt oder muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen
 - der Stiftung wurde von der versicherten Person zu Lebzeiten eine schriftliche Erklärung eingereicht, worin der anspruchsberechtigte Lebenspartner bezeichnet ist.
- ² Die begünstigte Person hat bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen. Als Nachweis der gemeinsamen Haushaltung muss eine amtliche Wohnsitzbestätigung eingereicht werden.
- ³ Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.
- ⁴ Die eine Lebenspartnerrente beziehende Person verliert den Anspruch im Falle ihrer Verheiratung, ihres Eintritts in eine eingetragene Partnerschaft oder ihres Eintritts in eine neue Lebenspartnerschaft mit gemeinsamer Haushaltung oder ihres Todes.

Art. 28 Rente für den geschiedenen Ehegatten

Anspruch und Höhe einer Ehegattenrente für den geschiedenen Ehegatten einer verstorbenen versicherten Person entsprechen den BVG-Minimalleistungen.

Art. 29 Waisenrente

- ¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalter verstorben ist.
- ² Pflege- und Stiefkinder sind den Kindern gleichgestellt, sofern die verstorbene versicherte Person zusätzlich noch für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- ³ Der Anspruch entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tode oder mit Vollendung des 18. Altersjahres der Waisen.
- ⁴ Der Anspruch auf Leistungen für Waisen erlischt mit dem Tod des Waisen oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch

bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder:

- bis zum Abschluss der Ausbildung
 - bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind.
- ⁵ Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

Art. 30 Todesfallkapital

¹ Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug der Alters- oder einer Invalidenrente, ohne dass Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente entsteht, wird das Todesfallkapital (Todesfallkapital I) in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens fällig.

² Der Vorsorgeplan kann ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen (Todesfallkapital II). Dieses wird unabhängig von anderen Todesfallleistungen ausgerichtet. Die Höhe des Todesfallkapitals II ist im Vorsorgeplan definiert.

³ Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

- a) der Ehegatte und, falls dieser nicht vorhanden ist,
- b) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, und, falls diese nicht vorhanden sind,
- c) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, und, falls diese nicht vorhanden sind,
- d) die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben, die Eltern sowie die Geschwister.

⁴ Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind Pflege- und Stiefkinder, falls die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

⁵ In Abs. 3 schliesst bis und mit c) die vorhergehende Gruppe die nachfolgende von der Bezugsberechtigung aus. Die versicherte Person kann mittels einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der Anspruchsberechtigtengruppe d) mit welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Nimmt die versicherte Person diese Befugnis nicht wahr, dann erfolgt die Zuteilung nach Köpfen.

Art. 31 Invalidenrente

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen,

- die im Sinne der IV mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren
- die infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren
- die als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren.

² Die versicherte Person hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV mindestens zu 70 Prozent, auf eine Dreiviertelrente, wenn sie mindestens zu 60 Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent, auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid ist.

³ Der Anspruch auf Invalidenrente beginnt frühestens mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Der Anspruch wird aufgeschoben, solange die versicherte Person Lohn- oder Lohnersatzzahlungen jeglicher Art erhält, welche mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen, und die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

⁴ Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, das ordentliche Rücktrittsalter erreicht ist oder die versicherte Person stirbt.

⁵ Die Berechnung der Invalidenrente erfolgt aufgrund des versicherten Jahreslohnes bei Eintritt der leistungsbegründenden Arbeitsunfähigkeit.

⁶ Änderungen des Invaliditätsgrades ziehen eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung des Leistungsanspruches nach sich.

⁷ Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

⁸ Invalidenleistungen werden ausschliesslich in Rentenform ausgerichtet.

Art. 32 Invalidenkinderrente

¹ Anspruch auf eine Invalidenkinderrente haben die Bezüger einer Invalidenrente für jedes

Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.

² Die Invalidenkinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.

³ Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

⁴ Die Höhe der jährlichen Invalidenkinderrente ist im Vorsorgeplan definiert.

3. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 33 Beitragsbefreiung bei Tod oder Invalidität

a) Beitragsbefreiung bei Tod

Bezüger von Ehegattenrenten haben während der Dauer der Ausrichtung der Ehegattenrente Anspruch auf eine beitragsfreie Weiterführung der Altersvorsorge gestützt auf den koordinierten Lohn im Zeitpunkt des Todes.

b) Beitragsbefreiung bei Invalidität

¹ Bei Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf eine beitragsfreie Weiterführung der Altersvorsorge. Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich nach der Höhe der Invalidenrente (Art. 31 Abs. 2) bzw. nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, solange keine Invalidenrente ausgerichtet wird.

² Die Beitragsbefreiung beginnt mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch nach der im Vorsorgeplan definierten Wartefrist. Enthält der Vorsorgeplan keine Regelung zur Wartefrist, so beträgt diese sechs Monate.

³ Der Anspruch fällt weg infolge ganzer oder teilweiser Reaktivierung oder wenn die IV ihre Leistungen einstellt, die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht oder stirbt.

Art. 34 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod

¹ Die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen der Stiftung werden so weit gekürzt, als sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des

schädigenden Ereignisses ausbezahlt werden, so insbesondere die Leistungen:

- a) der AHV/IV
- b) der Unfallversicherung
- c) der Militärversicherung
- d) ausländischer Sozialversicherungen
- e) anderer Vorsorgeeinrichtungen
- f) der Krankentaggeldversicherung
- g) eines haftpflichtigen Dritten.

Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

³ Bezügern von Teilinvalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des hypothetischen Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird auf das von der IV festgelegte Invalideneinkommen abgestellt.

⁴ Allfällige zusätzlich gemäss Vorsorgeplan versicherte Todesfallkapitalien sowie Genugtuungsleistungen, Hilfflosen-, Integritätsentschädigungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

⁵ Massgebend für die Berechnung der Leistungen der Stiftung ist der Zeitpunkt der Kürzungsfrage. Eine Neuberechnung der reglementarischen Leistungen erfolgt, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

⁶ In Härtefällen und bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat die Kürzung mildern.

⁷ Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.

⁸ Selbständigerwerbende ohne Unfallversicherung gemäss UVG werden so gestellt, wie wenn sie eine Unfallversicherung gemäss UVG abgeschlossen hätten.

Art. 35 Subrogation

Die Stiftung tritt im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche von Leistungsberechtigten gegenüber haftpflichtigen Dritten ein.

Art. 36 Kürzung bei schwerem Verschulden

Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV bzw. die Unfallversicherung oder eine andere Versicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Art. 37 Rückerstattung

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind der Stiftung zurückzuerstatten.

² Die Leistungen können mit noch vorhandenen Leistungsansprüchen verrechnet werden.

Art. 38 Teuerungsanpassung der Altersrenten

¹ Die Frage einer allfälligen Anpassung der laufenden Altersrenten an die Teuerung wird von der Personalvorsorgekommission jährlich geprüft.

² Die Altersrenten können nur dann ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden, wenn es die finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks unter Berücksichtigung solider Finanzierungs- und Bilanzierungsgrundsätze erlauben.

Art. 39 Auszahlung

¹ Unter Vorbehalt von Art. 89c BVG erfüllt die Stiftung ihre Verpflichtungen grundsätzlich nur in der Schweiz. Die allfälligen Kosten und Risiken für die Leistungsüberweisung ins Ausland gehen zu Lasten des Überweisungsadressaten.

² Die Auszahlungen erfolgen grundsätzlich an die Berechtigten persönlich auf das von ihnen angegebene Bank- oder Postkonto.

³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen, auf den nächsten ganzen Franken aufgerundeten Raten. Die Zahlungen sind auf Ende des Monats fällig.

⁴ Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

⁵ Kapitalleistungen werden auf den Zeitpunkt fällig, der auch für die Ausrichtung einer allfälligen ersten monatlichen Rente gilt. Sie werden in einem Betrag ausbezahlt.

⁶ Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegattenrente weniger als sechs Prozent und eine Kinderrente weniger als zwei Prozent der minimalen AHV-Altersrente, richtet die Stiftung an Stelle einer Rente eine Kapitalzahlung aus.

Art. 40 Vorleistung

¹ Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Leistungen, deren Übernahme durch die Unfall- bzw. Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten ist, bestehen aber Zweifel darüber, welche dieser Sozialversicherungen die Leistungen zu erbringen hat, so

kann die berechtigte Person Vorleistung verlangen.

² Die Stiftung erbringt allfällige Vorleistungen in der Höhe der BVG-Minimalleistungen. Wird der Fall von einem anderen Träger übernommen, so hat dieser die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

4. Finanzierung

Art. 41 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Beginn des Vorsorgeverhältnisses (Art. 6).

² Die Beitragspflicht endet:

– mit der Beendigung des Vorsorgeverhältnisses (Art. 7)

– mit dem Beginn und im Umfange einer Altersrente

– am Ende des Todesmonats.

³ Während der Wartefrist (Art. 33) sind die Beiträge durch den Arbeitgeber zu erbringen.

⁴ Bei Beginn der Beitragspflicht sind die Beiträge ab dem 1. eines Monats geschuldet.

Beginnt die Beitragspflicht jedoch nach dem 15. eines Monats, so sind die Beiträge erst ab dem 1. des Folgemonats geschuldet.

⁵ Bei Beendigung der Beitragspflicht sind die Beiträge bis zum Monatsletzten geschuldet. Endet die Beitragspflicht jedoch vor dem 16. eines Monats, so sind die Beiträge nur bis zum Monatsletzten des Vormonats geschuldet.

⁶ Der Arbeitgeber überweist der Stiftung die gesamten Beiträge, auch wenn nur der Arbeitnehmer Beiträge zu entrichten hat (bspw. bei freiwilliger Versicherung nach Art. 7). Er zieht den versicherten Personen den Arbeitnehmeranteil des Beitrags monatlich vom Lohn oder Lohnersatz ab und überweist die Arbeitnehmerbeiträge zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers an die Stiftung.

⁷ Die Beiträge des Arbeitgebers entsprechen mindestens der Summe der Beiträge seiner versicherten Personen.

Art. 42 Beiträge

¹ Die Art und die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan und im Kostenreglement definiert.

² Die Stiftung behält sich vor, bei erhöhtem Invaliditäts- bzw. Todesfallrisiko einen Beitragszuschlag zu erheben.

³ Im Falle einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 kann die Stiftung nach Massgabe der

gesetzlichen Bestimmungen Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Rentnern erheben.

⁴ Im Falle einer aufgeschobenen Pensionierung sind keine Risikobeiträge mehr zu entrichten. Die anderen Beiträge und Kosten sind bis zum Abruf der Altersleistungen geschuldet.

Art. 43 Eintrittsleistung, Einkauf

¹ Neu eintretende versicherte Personen müssen sämtliche Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen in die Stiftung einbringen.

² Eine versicherte Person, die nicht über die maximalen Leistungen verfügt und das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, kann sich einkaufen.

³ Einkäufe werden primär und soweit möglich dem BVG-Altersguthaben zugewiesen.

⁴ Ein Einkauf kann allerdings erst dann erfolgen, wenn ein allfälliger früherer Bezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge voll zurückbezahlt wurde oder die Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung von Gesetzes wegen nicht mehr zulässig ist.

⁵ Die Berechnung der Höhe der möglichen Einkaufssumme erfolgt aufgrund der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung und kann dem Anhang des Vorsorgeplanes entnommen werden. Dieser kann bei der Stiftung angefordert werden.

⁶ Wurde ein Einkauf getätigt, dürfen die aus diesem Einkauf resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre seit dem Einkauf nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden; dazu gehören auch Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

⁷ Die Vorsorge des versicherten Personals kann unter Einhaltung der Grundsätze der Kollektivität, Planmässigkeit, Angemessenheit, Gleichbehandlung und Ausschliesslichkeit durch einmalige oder wiederkehrende Einlagen des Arbeitgebers verbessert werden.

Art. 44 Zinssätze

¹ Der Zinssatz für die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben wird jährlich durch die Personalvorsorgekommission nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks festgelegt. Er soll, falls keine Unterdeckung im Sinne von Art. 44 BVV 2 vorliegt, den durch den Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz nicht unterschreiten.

² Der Zinssatz für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben entspricht dem durch den

Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz. Art. 65d Abs. 4 BVG bleibt vorbehalten.

³ Der technische Zinssatz für die Berechnung der Deckungskapitalien wird durch den Stiftungsrat nach Anhörung seines anerkannten Experten festgelegt.

5. Austrittsleistung

Art. 45 Fälligkeit der Austrittsleistung

¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person mit dem Ablauf des letzten Tages des Arbeitsverhältnisses aus der Stiftung aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.

² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Kasse ist die Austrittsleistung gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen.

³ Ein Verzugszins gemäss Art. 7 FZV ist erst dann zu bezahlen, wenn die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der notwendigen Angaben über deren Verwendung überwiesen wird.

Art. 46 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.

² Berechnungsart 1 (Altersguthaben, Art. 15 und 18 FZG):

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum erworbenen, reglementarischen Altersguthaben.

³ Berechnungsart 2 (Mindestbetrag, Art. 17 FZG): Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:

- eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins (der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz) sowie
- den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen ohne Zins, samt einem Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.

⁴ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um ein Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve des betreffenden Arbeitgebers.

Art. 47 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten der ausgetretenen versicherten Person ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

² Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, ob sie die Austrittsleistung – zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder – zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice verwenden wollen.

³ Auf Begehren der austretenden versicherten Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn

– sie die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleiben das Freizügigkeitsabkommen mit der EU und verschiedene bilaterale Abkommen, unter anderem mit der EFTA

– sie eine selbstständige Tätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist

– die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag der versicherten Person entspricht.

⁴ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt oder durch einen gleichwertigen Nachweis bestätigt wurde.

⁵ Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten im Zusammenhang mit der Barauszahlung gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.

6. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 48 Ehescheidung

¹ Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten übertragen, werden die versicherten Leistungen der versicherten Person entsprechend reduziert.

² Die Kürzung erfolgt nur soweit auf dem BVG-Altersguthaben, als das überobligatorische Altersguthaben für die Übertragung nicht ausreicht.

³ Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen. Einkäufe werden primär und soweit möglich dem BVG-Altersguthaben zugewiesen.

⁴ Werden im Rahmen eines Scheidungsverfahrens Vorsorgemittel zugunsten der versicherten

Person an die Stiftung überwiesen, werden sie primär und soweit möglich dem BVG-Altersguthaben zugewiesen.

⁵ Erhält eine versicherte Person, gestützt auf ein Gerichtsurteil, aus einer Scheidung einen Teil einer Austrittsleistung, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung behandelt.

Art. 49 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Eine versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter einen Betrag (mindestens CHF 20 000.00) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen, solange kein Vorsorgefall eingetreten ist.

² Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort.

³ Sie kann aber auch für denselben Zweck ihren Anspruch auf Freizügigkeits- und/oder Vorsorgeleistungen verpfänden.

⁴ Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.

⁵ Die versicherte Person kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und über die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Stiftung wird die versicherte Person dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen.

⁶ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie der Stiftung alle erforderlichen Dokumente vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.

⁷ Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigen oder durch einen gleichwertigen Nachweis bestätigen zu lassen.

⁸ Ein Vorbezug führt zu einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Reduktion der versicherten Leistungen. Die Kürzung erfolgt nur soweit auf dem BVG-Altersguthaben, als das überobligatorische Altersguthaben für den Vorbezug nicht ausreicht.

⁹ Ein Vorbezug kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

¹⁰ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss ein Vorbezug von der versicherten Person an die Stiftung zurückbezahlt werden. Rückzahlungen werden primär und soweit möglich dem BVG-Altersguthaben zugewiesen.

¹¹ Die Rückzahlungspflicht besteht bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter der versicherten Person.

¹² Bei Unterdeckung des Vorsorgewerks kann die Stiftung die Auszahlung eines Vorbezuges zeitlich und betragsmässig einschränken, sofern der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

¹³ Wird die Liquidität des Vorsorgewerks durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Stiftung legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

¹⁴ Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.

7. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 50 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind insbesondere:

- der Stiftungsrat
- die Personalvorsorgekommission der einzelnen separat geführten Vorsorgewerke.

Art. 51 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat führt, leitet und überwacht die Geschäfte der Stiftung, vertritt sie gegenüber Dritten und regelt die Zeichnungsberechtigung.

² Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens vier Personen zusammen.

³ Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre.

⁴ Weitere Einzelheiten über die Organisation und die Aufgaben des Stiftungsrates sind in der Stiftungsurkunde und im Organisationsreglement geregelt.

Art. 52 Personalvorsorgekommission

¹ Die Personalvorsorgekommission ist das für das betreffende Vorsorgewerk zuständige paritätische Organ.

² Sie hat die ordnungsgemässe Durchführung der beruflichen Vorsorge auf Stufe des Vorsorgewerkes sicherzustellen.

³ Die Personalvorsorgekommission vertritt zudem die Interessen des Vorsorgewerkes gegenüber der Stiftung.

⁴ Weitere Einzelheiten über Wahlmodalitäten, Organisation und Aufgaben der Personalvorsorgekommission sind im Organisations- und Anlagereglement geregelt.

Art. 53 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats und nach Massgabe des Organisationsreglementes und des Anlagereglementes durch die Geschäftsführung besorgt.

² Die Geschäftsführung orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.

³ Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 54 Kontrollstelle, Experte

¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 53 Abs. 1 BVG). Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

² Der Stiftungsrat lässt die Stiftung periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen (Art. 53 Abs. 2 BVG). Ergibt sich dabei ein versicherungstechnischer Fehlbetrag, entscheidet der Stiftungsrat nach Anhörung des anerkannten Experten, welche Sanierungsmassnahmen zu ergreifen sind.

Art. 55 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates, der Personalvorsorgekommissionen und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und der Arbeitgeber der Schweigepflicht.

8. Weitere Bestimmungen

Art. 56 Information der versicherten Personen

¹ Die Stiftung hat die versicherten Personen gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu informieren, insbesondere über:

- den versicherten Lohn
- die Leistungen
- die Beiträge
- die Altersguthaben
- die Finanzierung
- die Organisation der Stiftung und
- die Mitglieder des Stiftungsrates.

² Auf Anfrage hin sind die versicherten Personen zudem in angemessener Form über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad zu informieren.

³ Der Jahresbericht ist den versicherten Personen auf Anfrage hin auszuhändigen.

⁴ Die Stiftung informiert die Personalvorsorgekommission über Beitragsausstände des Arbeitgebers.

⁵ Die Personalvorsorgekommission informiert die versicherten Personen über ihr Vorsorgewerk, die gefassten Beschlüsse und über die Belange der beruflichen Vorsorge.

⁶ Streitigkeiten über das Recht der versicherten Person auf Information können gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e BVG der Aufsichtsbehörde zur Beurteilung unterbreitet werden.

Art. 57 Schwankungsreserven und Rückstellungen

Die Berechnung und Bildung der Schwankungsreserven und technischen Rückstellungen sind im Rückstellungsreglement geregelt.

Art. 58 Freie Mittel

¹ Vermögenswerte, die als freie Mittel ausgewiesen werden, können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet werden.

² Für jedes Vorsorgewerk wird ein separates Konto «freie Mittel» geführt.

³ Die freien Mittel werden gebildet durch:

- freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers
- Vermögenserträge
- nicht auszahlbare Vorsorgeleistungen (mit Ausnahme von Art. 46 Abs. 4).

⁴ Die freien Mittel werden entsprechend dem im Vorsorgereglement umschriebenen Zweck verwendet. Sie dienen dem Vorsorgewerk im

Rahmen der vorhandenen Mittel, insbesondere für Leistungsverbesserungen oder zur Finanzierung von Beiträgen und Kosten gemäss Kostenreglement.

⁵ Über die Verwendung der freien Mittel entscheidet die Personalvorsorgekommission.

Art. 59 Arbeitgeberbeitragsreserven

¹ Hat der Arbeitgeber für das Vorsorgewerk vorgängig eine gesondert ausgewiesene Arbeitgeberbeitragsreserve geöfnet, so können seine Beiträge an die Vorsorge aus diesen Mitteln erbracht werden.

² Werden Sanierungsmassnahmen bei einer Unterdeckung nur durch den Arbeitgeber finanziert, können die Einlagen des Arbeitgebers, nachdem die Unterdeckung vollständig behoben und die Risikofähigkeit des Vorsorgewerkes wieder hergestellt ist, ganz oder teilweise zu Lasten der freien Mittel des Vorsorgewerkes nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist den Arbeitgeberbeitragsreserven zugewiesen werden, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist und zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber vorher schriftlich vereinbart wurde.

Art. 60 Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung des Vorsorgewerkes

¹ Sollte sich im Vorsorgewerk eine Unterdeckung ergeben, so hat die Personalvorsorgekommission in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge geeignete Sanierungsmassnahmen auszuarbeiten und umzusetzen.

² Insbesondere können die ordentlichen Beiträge erhöht werden, sofern nicht der Arbeitgeber den Fehlbetrag freiwillig oder aufgrund einer Nachschusspflicht durch einen einmaligen Kapitalzuschuss oder durch periodische Sanierungsbeiträge innert einer angemessenen Frist deckt. Zudem kann auch der Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens unter Beachtung zwingender gesetzlicher Bestimmungen reduziert oder gegebenenfalls vorübergehend auf die Verzinsung ganz verzichtet werden.

³ Reichen diese Massnahmen zur Deckung des Fehlbetrages nicht aus, kann mit Zustimmung des zuständigen Stiftungsorgans und in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge von den Personen, die Renten beziehen, vorübergehend ein einmaliger oder periodischer Sanierungsbeitrag erhoben und dieser Sanierungsbeitrag im gesetzlich zulässigen Umfang mit laufenden Renten verrechnet werden.

⁴ Der Anspruch auf eine Rente besteht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt dieser Verrechnungsmöglichkeit im Sanierungsfall. Die Verrechnung ist jedoch ausgeschlossen, soweit die laufende Rente für den Unterhalt des Rentenbezügers und seiner Familie unbedingt erforderlich ist.

⁵ Der Arbeitgeber kann Einlagen auf ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch allfällig vorhandene Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven auf dieses Konto überweisen.

⁶ Für Rentner, Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht keine Nachschussverpflichtung.

Art. 61 Teilliquidation

Die Bestimmungen über die Voraussetzung und das Verfahren zur Teilliquidation werden in einem separaten Reglement erlassen.

Art. 62 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

¹ Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle und Ausnahmesituationen werden durch seine sinngemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entschieden.

² Im Streitfall kann das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG angerufen werden.

Art. 63 Inkrafttreten, Änderungen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2006.

² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

³ Über Änderungen des Vorsorgeplans entscheidet die Personalvorsorgekommission.

Der Stiftungsrat
Aarau, 1. Januar 2009

www.allvor.ch

info@allvor.ch

Allvor Sammelstiftung
Zürcherstrasse 66, Postfach
CH-8800 Thalwil
Tel. +41 (0)58 589 88 81
Fax +41 (0)58 589 89 01

Allvor Sammelstiftung
Hintere Bahnhofstrasse 6, Postfach
CH-5001 Aarau
Tel. +41 (0)58 589 88 82
Fax +41 (0)58 589 89 02

Allvor Fondation collective
Chemin de Cloalet 4
CH-1023 Crissier
Tél. +41 (0)58 589 88 83
Fax +41 (0)58 589 89 03

Allvor Fondazione collettiva
Viale Stefano Franscini 16
CH-6900 Lugano
Tel. +41 (0)58 589 88 84
Fax +41 (0)58 589 89 04

B&B

Geschäftsführung durch
die B+B Vorsorge AG.